

§ 51

Polizeiliche Strafverfügung

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur eine Geldbuße und die Einziehung verhängt werden.

(2) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht* so kann das Jugendgericht auf Verlangen der Stelle, die die Strafverfügung erlassen hat, auf Grund einer Hauptverhandlung Erziehungsmaßnahmen anordnen.

§ 52

Privatklage und Nebenklage

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig, jedoch kann gegen einen Jugendlichen eine Widerklage erhoben werden.

Dritter Teil

**GRUNDSÄTZE DES STRAFVOLLZUGES
UND DER STRAFVOLLSTRECKUNG**

§ 53

Aufgabe des Jugendstrafvollzuges

(1) Der Jugendstrafvollzug hat die Aufgabe, das Ziel der Bestrafung — den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates — zu verwirklichen.

(2) Gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport sind die Grundlagen des Jugendstrafvollzuges.